271

Ein

Sendſchreiben

an Se. Excellenz

den Herrn Baron von Pechlin,

Königl. Däniſchen Geheimen Conferenzrath und Kammerherrn, Großkreuz des Dannebrogordens, D. M. 2c. 2c.,

von

Joh. Guſt. Droyſen.

„Gott der Allerhöchſte wird eine gerechte Sache und eines einträchtigen Volkes Anſtrengungen gegen fremde Unterdrückung ſegnen und beſchützen.“
König Chriſtian VIII. in dem „Offenen Brief an die Norweger“ vom 19. Februar 1814.

Kiel.
Verlag von Carl Schröder & Comp.
1849.

niß, auf die officiellen Erklärungen berufen können, welche Sie auf Veranlaſſung des Offenen Briefes bei der Hohen Bundesverſammlung abgaben. Ich darf mir erlauben noch ein weiteres Zeugniß beizufügen, um ſo mehr, da es Ew. Excellenz perſönliche Ueberzeugung in einem ſchwierigen Dilemma nur um ſo glänzendender bewährt. Auf die Anfrage der proviſoriſchen Regierung, ob Ew. Excellenz dieſelbe anzuerkennen und als Bundestagsgeſandter für Holſtein weiter zu fungiren geneigen wollten, ſagten Sie in Ihrem Schreiben vom 2. April unter Andern:

„Auf die Kunde von der Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit Dänemark konnte ich nicht zweifelhaft ſein, daß, da dieſer Act nicht allein mit den königlichen Anerkennungen und Beſtätigungen der zwiſchen den beiden Herzogthümern beſtehenden Verbindung, ſondern namentlich auch mit einer betreffenden Eröffnung in der von mir am 7. September 1846 am Bundestage abgegebenen Erklärung unvereinbar iſt, ich um meine Entlaſſung einzukommen habe. Dies habe ich durch ein Schreiben vom 31. v. M. an das Königl. Departement des Auswärtigen bewerkſtelligt, ſehe alſo meiner Entlaſſung, wie feſt auch entſchloſſen, nicht auf meinem Poſten zu bleiben, erſt entgegen.“

Bedürfte es deſſen bei Ew. Excellenz offenkundigen Antecedentien noch — und ich bedaure von demjenigen nicht Mittheilung machen zu dürfen, was zu den wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen des Commiſſionsbedenkens, das dem Offenen Briefe und ſeinen Behauptungen in Betreff Schleswigs zu Grunde liegt, von Ew. Excellenz

bemerkt worden iſt — ſo würden die obigen Zeilen genügen den allerdings mißverſtandenen Schlußworten Ihrer Erklärung gegen Fædrelandet (in der Berlingſchen Zeitung No. 248 vom 19. Oct. c.) ihre richtige Deutung zu geben. Wenn Ew. Excellenz dort ſagen:

„So oft es für mich gilt Dänemarks Recht auf Schleswig zu vertreten, ſtehe ich auf einem Boden, auf dem ich niemals geſchwankt habe und niemals ſchwanken werde"

ſo meinen Sie damit nicht ein Recht Dänemarks auf Schleswig, wie es der 24. März 1848 proclamirt hat, noch ein ſolches, wie man bei Inſtallirung der Landesverwaltung feſthalten zu dürfen meinte, indem man der Formel ihrer Regierungsgewalt „im Namen des Königs" die Worte „als Herzog von Schleswig" hinzuzufügen ſich weigerte, noch überhaupt ein ſolches, das die zwiſchen beiden Herzogthümern beſtehende Verbindung und ihre ſtaatsrechtliche Selbſtſtändigkeit Dänemark gegenüber ausſchlöſſe.

Darum hat Ew. Excellenz Beauftragung, die Friedensunterhandlungen zu führen, als ein erfreuliches Zeichen dafür erſcheinen können, daß das däniſche Cabinet zu eben denjenigen Auffaſſungen der rechtlichen und politiſchen Verhältniſſe zurückkehre, welche zum Heile der beiderſeitigen Länder, deren Recht und Wohlfahrt mit gleicher Hand zu ſchirmen Sr. Majeſtät unſeres Herzogs erhabener Beruf war, nie hätte verläugnet werden ſollen.

Die Herzogthümer werden den Augenblick ſegnen, wo es Sr. Majeſtät gefallen wird Sich ihnen als denſelben wiederzugeben, der Er ihnen gleich ſeinen Vorfahren zu ſein verheißen hat beim Antritt ſeines Regiments, und der Er ihnen war bis zu jenen ver-

hängnißvollen Tagen, in denen Er unſer Recht und unſere Treue, beide gleich begründet und erprobt, dem ungerechten Verlangen Seines däniſchen Volkes opfern zu müſſen glaubte.

Der ich die Ehre habe zu ſein

Ew. Excellenz

gehorſamſter

Joh. Guſt. Droyſen.

Kiel, den 12. November 1849.

Digitized by Google

Bei der Nähe der Friedensunterhandlungen, die den Hader zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern ſchließen ſollen, darf es angemeſſen erſcheinen, ſich noch einmal die Fragen zu vergegenwärtigen, um die es ſich handelt; das um ſo mehr, als über den Kampf und die Sorge um ſeine Folgen zum Theil der Anlaß deſſelben in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheint. Es iſt namentlich von Wichtigkeit, darüber klar zu ſein, wie das däniſche Cabinet ſeine rechtliche Stellung dieſen Fragen gegenüber begriffen hat und begreift.

Die däniſche „Geſammtmonarchie“, wie ſie ein weſentliches Glied des 1815 gegründeten europäiſchen Staatenſyſtems bildet, beſteht aus einem Ländercomplex, deſſen Charakter in der Eröffnung des däniſchen Cabinets beim Hohen Bunde auf Veranlaſſung des Offenen Briefes (s. d. 7. Sept. 1846) folgendermaßen erläutert wurde:

„Schon die Ausdrücke „Geſammtſtaat,“ „Geſammtmonarchie“ beweiſen, daß hier von keinem Staate die Rede ſein ſollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet oder ein Land als Provinz einem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr iſt die Monarchie aus Ländern zuſammengeſetzt, die, unabhängig von einander, und jedes im gedeihlichen Beſitz einer ſelbſtſtändigen Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinſame in der geſchichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältniſſe verbunden ſind.“

Unter den ſo „einfach in politiſcher Union“ *) verbundenen Ländern befinden ſich zwei, die Herzogthümer Schleswig und

*) Lord Palmerſton an Bunſen s. d. 18. März 1849: „Zwei Lande, welche nicht durch ihre Verfaſſung, ihre Verwaltung oder ihre Geſetzgebung vereinigt ſind, können nichtsdeſtoweniger mit Rückſicht auf andere Staaten einen Theil eines politiſchen Ganzen bilden, ſo daß

Holſtein, welche — um noch weiter die ſehr glückliche Klaſſification von Lord Palmerſton beizubehalten — auch in adminiſtrativer Union ſtehen, ja einſt in vollſtändiger waren, indem ſie auch eine legislative Einheit bildeten und gemeinſame Ständeverſammlungen hatten. Nur die conſtitutionelle Einheit iſt ihnen durch die Einführung getrennter Provinzialſtände ſeit 1834 gekürzt, ſofern die gleichzeitig geſonderten Stände für Jütland und die Inſeln eine ſolche Deutung geſtatten.

Es verdient beſondere Beachtung, daß dieſe Selbſtſtändigkeit Schleswig und Holſteins Dänemark gegenüber, ſo wie die innige Verbindung beider in einer großen Reihe officieller Erklärungen und Aeußerungen Seitens der königlichen Regierung fort und fort und namentlich auch von König Friederich VII. in dem Patent vom 28. Jan. 1848 ausdrücklich anerkannt worden iſt. Namentlich wurde Seitens der königlichen Regierung bei Einführung der Provinzialſtände ausdrücklich bemerkt, daß:

„durch die abgeſonderte Verſammlung der Stände der Herzogthümer ſo wenig in dem Socialnexus der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft, als in den ſonſtigen Verhältniſſen, die Unſere Herzogthümer Schleswig und Holſtein verbinden, etwas verändert werde."

Ausdrücklich wurde im § 4 dieſes Geſetzes Vorſorge für diejenigen Fälle getroffen, wenn die den Ständen vorzulegenden Geſetzentwürfe „beide Herzogthümer betreffende" Dinge behandeln. Von Sachen, die den Herzogthümern oder einem derſelben mit Dänemark gemeinſam ſein könnten, hat das Geſetz keine Notiz. Nicht minder lehrreich iſt es, wenn in der Schleswigſchen Ständeverſammlung 1842 bei der Berathung über die Berufung ſtändiſcher Ausſchüſſe der vier Ständeverſammlungen der königl. Commiſſar äußerte (Schl. Ständezeitung p. 1681):

---

ein auswärtiger Staat, der ſich im Krieg oder in Frieden mit dem einen Land befindet, auch im Krieg oder Frieden mit dem andern ſein wird; eine ſolche iſt eine politiſche Verbindung. Es iſt eine andere und eine verſchiedene Frage, ob ſolche Union unauflöslich iſt oder ob dieſelbe aufhören ſoll bei gewiſſen möglichen Ereigniſſen."
(z. E. bei gewiſſen Eventualitäten des Erbganges.)

Digitized by Google

„Er ſei autoriſirt zu erklären, daß Se. Majeſtät ebenſowenig darauf bedacht ſei, das Herzogthum Schleswig oder Theile deſſelben mit dem Königreich Dänemark zu vereinigen, als es durch den Beitritt zum deutſchen Bunde in eine ſtaatsrechtliche (?) Verbindung mit Deutſchland zu ſetzen. Der Wille Sr. Majeſtät ſei demnach, das Herzogthum Schleswig weder deutſch noch däniſch zu machen, ſondern es als ſolches zu erhalten."

Und bei der Auflöſung der Verſammlung (p. 2098) ſagte derſelbe:

„Auf Befehl Sr. Majeſtät habe ich die ſchon einmal abgegebene Erklärung zu wiederholen, daß Sr. Majeſtät die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, auf denen die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Schleswig begründet iſt, ſo wie deſſen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holſtein erhalten werden, und ich hoffe, daß dadurch allen Beſorgniſſen wegen bedrohter Selbſtſtändigkeit des Herzogthums ſo wie allen Verſuchen, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe deſſelben zu verändern oder deſſen Integrität zu ſchmälern, auf die wirkſamſte und befriedigendſte Weiſe begegnet wird."

Dieſe und ähnliche Allerhöchſte Erklärungen, deren wir weiterhin die wichtigſten anführen werden, ſind für die Herzogthümer um ſo gewichtiger, als ſie den Beweis liefern, daß die alten Landesrechte, auf welche ſie ſich zu aller Zeit geſtützt haben und noch ſtützen, weit entfernt, einſeitig von ihnen behauptet oder gedeutet zu werden, Seitens der Krone ſelbſt als Princip der Union, deren Subject ſie iſt, wie theoretiſch ſo praktiſch feſtgehalten worden ſind — feſtgehalten, bis die plötzliche Verläugnung eben dieſer Grundſätze, welche am 24. März 1848 erfolgte, die rechtlichen Grundlagen in Frage ſtellte, auf welche die Gemeinſamkeit dieſes Staatencomplexes gegründet iſt.

Zu jenen zwei Grundſätzen ihres Staatsrechtes behaupten die Herzogthümer einen dritten, den der agnatiſchen Erbfolge im Gegenſatz gegen die für das Königreich geltende cognatiſche der lex regia.

Es iſt eine anerkannte und in vielfacher völkerrechtlicher Praxis zur Geltung gekommene Lehre, daß eine politiſche Union der oben bezeichneten Art mit Nichten unauflöslich iſt.

Die Auflöſung der däniſchen Geſammtmonarchie war unvermeidlich, wenn man nicht vermochte die Verſchiedenheit der Erbfolge entweder zu läugnen oder zu ändern ſei es durch Verhandlungen oder durch Gewalt.

Es mochte ein europäiſches, es mochte ein Hausintereſſe der Oldenburgiſchen Dynaſtie ſein, dieſe Auflöſung unmöglich zu machen; aber nach den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen der Geſammtmonarchie hatten weder die Herzogthümer auf Dänemark, noch das Königreich auf dieſe deutſchen Lande ein Recht geltend zu machen; nur wenn auch ſie ein gegenſeitiges Intereſſe hatten, in ihrer Union zu beharren, mochten ſie an ihrem Theil dazu thun, daß jener Scheidung vorgebeugt würde. Die ſtändiſchen Verhandlungen von 1844 und 1846 zeigten, daß dies Intereſſe wenigſtens nicht gegenſeitig war.

Man hatte ſich in Dänemark ſeit lange gewöhnt, alle dieſe Verhältniſſe in völlig anderer Weiſe zu betrachten. Man ſah in den Herzogthümern däniſche Provinzen, man ſah in der von den Herzogthümern behaupteten Gemeinſamkeit und Selbſtſtändigkeit Separatismus, in der Behauptung der agnatiſchen Erbfolge einen anticipirten Abfall; man behauptete, Dänemark reiche wenigſtens bis zur Eider; man glaubte, daß es einfach von einer königlichen Willensäußerung abhänge, die vorhandenen ſtaats- und erbrechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Landestheile über den Haufen zu werfen, wie denn bereits 1844 die Bitte um eine derartige „feierliche Erklärung des Königs“ des Inhaltes: „daß das eigentliche Dänemark mit Schleswig-Holſtein und Lauenburg ein einziges und ungetheiltes Reich bilde und untheilbar nach den Beſtimmungen des Königsgeſetzes vererbt werde,“ von den Rothſchildiſchen Ständen mit 65 gegen 1 Stimme ausgeſprochen worden iſt.

Man mag es der Regierung Chriſtians VIII. — denn erſt mit ihr begann dieſe politiſche Controverſe ſcharf hervorzutreten — nachrühmen, daß ſie, wenn auch nicht ohne gewiſſe perſönliche Begünſtigungen des national-däniſchen Intereſſes, bemüht war, den Anmaaßungen des ſchnell erblühenden Danismus gegenüber den Herzogthümern gerecht zu werden. Es wird lehrreich ſein, zu betrachten, auf welchen Wegen Chriſtian VIII. die Verhältniſſe zu ordnen bemüht war.

Digitized by Google

Die leitende Idee in des Königs Politik war, die Integrität der Monarchie für die Dauer und für die cognatiſche Erbfolge zu ſichern.

Sie war durch die Succeſſionsverhältniſſe bedroht; es galt dieſe ſo zu ordnen, daß die Scheidung der Theile der Monarchie gemieden würde.

In dem Offenen Briefe vom 8. Juli 1846 erklärte der König: daß er auf Grund ausdrücklich zu dem Zweck veranlaßter Forſchungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß für das Herzogthum Schleswig die Erbfolge des Königsgeſetzes gelte, daß dagegen für einzelne Theile des Herzogthums Holſtein Verhältniſſe obwalten, „welche Uns hindern, Uns mit gleicher Beſtimmtheit über das Erbrecht Unſerer ſämmtlichen königlichen Erbſucceſſoren an dieſem Herzogthum auszuſprechen.“ Das Patent ſchließt mit der wichtigen Erklärung:

> „Während Wir indeſſen allen Unſern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holſtein die allergnädigſte Verſicherung ertheilen, daß Unſre unabläſſigen Beſtrebungen auch fernerhin darauf gerichtet ſein werden, die zur Zeit vorhandenen Hinderniſſe zu beſeitigen und die vollſtändige Anerkennung der Integrität des däniſchen Geſammtſtaates zu Wege zu bringen, ſo daß die unter Unſerm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältniſſen und mit den einem jeden von ihnen zuſtändigen Rechten zuſammen bleiben, ſo wollen Wir namentlich Unſern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hierdurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabſichtigt wird, durch dieſen Unſern Offenen Brief der Selbſtſtändigkeit dieſes Herzogthums, wie dieſelbe bisher von Uns anerkannt worden iſt, in irgend einer Weiſe zu nahe zu treten oder irgend eine Veränderung in den ſonſtigen Verhältniſſen vorzunehmen, welche gegenwärtig daſſelbe mit dem Herzogthum Holſtein verbinden, und wollen wir vielmehr Unſere Zuſage ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unſer Herzogthum Schleswig wie bisher ſo auch ferner im Beſitz der ihm als einem zwar mit Unſerer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich ſelbſtſtändigen Landestheile zuſtändigen Rechte ſchützen werden.“

Es nicht nöthig darauf einzugehen, wie das Commiſſionsbedenken, auf welche ſich des Königs „feſte Ueberzeugung“ in Betreff der Erbfolge in Schleswig ſtützte, die wiſſenſchaftliche Critik, die demſelben zu Theil wurde, nicht hat beſtehen können, wie Seitens der Agnaten Proteſte und Verwahrungen gegen die Behauptungen des Offenen Briefes eingelegt worden ſind, wie die deutſche Bundesverſammlung ſich in Betreff des Offenen Briefes und zur Verwahrung der „Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Holſtein, deſſen Verfaſſung und ſonſtige auf Geſetz und Herkommen beruhende Beziehungen“ geäußert hat. Es genügt an dieſer Stelle aus den am Bundestage gepflogenen Unterhandlungen zwei Momente hervorzuheben, welche die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Herzogthümer, Dänemark gegenüber, auf das Beſtimmteſte erläutern. In der königlich däniſchen Erklärung heißt es:

„Der König hat die auf Seiner Eigenſchaft als Herzog von Holſtein beruhenden Rechte und Pflichten nie verkannt; aber er glaubt ſich in dieſer Beziehung in keiner anderen Lage zu befinden als die Souveraine, welche Kronen außer dem Bunde tragen, ohne deshalb ihren zum Bund gehörigen Beſitzungen, die in die äußerſte Conſequenz verfolgte Stellung eines mit keinem anderen Staat verbundenen oder keinem Geſammtſtaat angehörigen eigenen Staats zu gewähren. Von einer andern Seite haben Sr. Majeſtät eben ſo wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältniſſen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holſtein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieſer Verbindung im Offnen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb in dem allgemeinen Geſetz vom 28. Mai 1831 gebraucht ſind. Sie beſteht ihrem Weſen nach darin, daß beide Herzogthümer bis auf Holſteins Eigenſchaft als Bundesſtaat und die abgeſonderten Ständeverſammlungen, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holſteiniſchen Ritterſchaft, bei gemeinſamer oder gleichartiger Geſetzgebung und Verwaltung .... **alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe** mit einander gemein haben.“

Dem zur Seite ſteht der Ausdruck des Gutachtens, welches

Digitized by Google

dem Beſchluß der Bundesverſammlung vom 17. September 1846 zum Grunde liegt:

„Sie erkennt bereitwillig an, daß durch die Erklärung der königlich däniſchen Regierung für die Gegenwart jede Beſchwerde beſeitigt iſt. — Sollte, was nicht zu erwarten ſteht, die königlich däniſche Regierung im Verlauf der Zeit von ihren ſo eben gegebenen feierlichen Verſicherungen abweichen, ſollten mit oder ohne ihr Verſchulden aus den dermaligen Verhältniſſen Verwickelungen erwachſen, durch welche Rechte oder Intereſſen, die unter dem Schutz des Bundes ſtehen oder zu ſeinem Weſen gehören, gefährdet oder verletzt erſcheinen oder ſonſt zu ordnen ſein, ſo würde je nach der Lage der Sache die Competenz des Bundes zu begründen ſein."

Der Vollſtändigkeit wegen führen wir endlich noch an, daß König Chriſtian den 18. September 1846 in einem zweiten Offenen Briefe erklärte:

„Daß keinesweges die Abſicht hat ſein können, durch Unſern Offenen Brief vom 8. Juli d. J. die Rechte Unſerer Herzogthümer oder eines derſelben zu kränken: im Gegentheil haben wir dem Herzogthum Schleswig zugeſagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holſtein bleiben ſolle; woraus folgt, daß das Herzogthum Holſtein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden ſoll;"

und weiterhin:

die in dem Offenen Briefe enthaltenen Aeußerungen in Betreff des Herzogthums Holſtein ſind mithin nur dahin zu verſtehen, daß wir das feſte Vertrauen hegen, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der däniſchen Monarchie auch Unſerm Herzogthum Holſtein die beſtändige Verbindung mit den übrigen Unſrer Krone untergebenen Landestheilen und ſeine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde geſichert werden *).

---

*) König Chriſtian ſchreibt in einem Briefe an den Herzog von Decazes s. d. 24. Auguſt 1846 in Betreff des Offenen Briefes: d'abord j'ai promis au duché de Schleswig dans la même

Wir wollen das diplomatiſche Manöver, mit dem man däniſcher Seits in Berlin, in der Meinung, daß dort die öſtreichiſche Anſicht nicht bekannt ſei, durch die Mittheilung des angeblichen Inhaltes derſelben einzuwirken verſuchte, und das Dementi, das man darauf in Wien und Berlin entgegennehmen mußte, nicht in alle Details verfolgen. Wir begnügen uns hinzuzufügen, daß in Anlaß dieſer Verhandlungen damals in Wien confidentiell geäußert worden: „man müſſe in Dänemark die Illuſionen aufgeben; die Schwierigkeit der Sache liege darin, daß man es mit drei unter ſich unvereinbaren Principien zu thun habe, der Integrität des Reiches, der lex regia, den agnatiſchen Rechten; der einzige Weg, aus dieſen Schwierigkeiten hinaus zu kommen, ſei, daß man das Königsgeſetz fallen laſſe; übrigens habe der deutſche Bund mit der Sache in dem gegenwärtigen Stadium nichts zu thun."

Ueber die mit den drei anderen Großmächten gepflogenen Verhandlungen haben wir keine ſichere Kunde; nur die wahrhaft verführeriſche Liebenswürdigkeit, mit der man zu einer gewiſſen Zeit den Herzog von Descazes, den Miniſter Guizot ſowie eine Reihe untergeordneter Perſonen zu behandeln befliſſen war, iſt zur allgemeinen Kenntniß gekommen.

Mußte das Cabinet nach den Erklärungen Oſterreichs und Preußens die Hoffnung aufgeben, um der Integrität des Geſammtſtaates Willen die agnatiſchen Rechte, welche ſie gefährdeten, Preis gegeben zu ſehen, ſo blieb, um das erſehnte Ziel zu erreichen, nur die eine Wendung übrig, daß man die Theile der Geſammtmonarchie ſelbſt durch unerwartete Gewährungen dafür gewann, deren Beſtand zu wollen und zu behaupten. Der Entwurf einer repräſentativen Verfaſſung für die Geſammtmonarchie war das letzte Werk Chriſtians VIII. Gleich nach dem Regierungsantritt Friedrichs VII., durch das Patent vom 28. Januar, wurde ſie verkündet.

Ausdrücklich wird in dieſem Patent bemerklich gemacht, daß es die Abſicht ſei

„die neue Ordnung der öffentlichen Verhältniſſe des Vaterlandes auf eine, zur Aufrechthaltung der Selbſtſtändigkeit der verſchiedenen Theile der Monarchie ſowohl, als ihrer Verbin-

dung zu einem wohlgeordneten Ganzen geeigneten Weiſe zu Stande zu bringen;

es wird hinzugefügt:

„durch dieſe ſtändiſche Verfaſſung wird in den allgemeinen Geſetzen die in Unſerm Königreich und in Unſern Herzogthümern Schleswig und Holſtein beſtehenden Provinzialſtände betreffend, in der beſtehenden Verbindung dieſer Herzogthümer, in den Verhältniſſen Unſerer Herzogthümer Holſtein und Lauenburg zum deutſchen Bunde .... nichts verändert werden."

Es iſt nicht nöthig auf das Materielle dieſes Verfaſſungsprojectes näher einzugehen. Ward in demſelben die Selbſtſtändigkeit und die Verbindung der Herzogthümer nominell von Neuem anerkannt, ſo war die klar ausgeſprochene Abſicht, dieſe großen Rechte der deutſchen Lande allmählich in der Einheit der Geſammtmonarchie untergehen zu laſſen und die einfach politiſche Union, die dieſelbe bis dahin geweſen war, in eine conſtitutionelle umzuformen, — freilich ohne den Herzogthümern ein Aequivalent für das Opfer der Selbſtſtändigkeit zu bieten, außer etwa in der Ausſicht, in dem gemeinſamen Parlament für ewig in der Minorität gegen Dänemark zu ſein, — zugleich ohne die verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen zu beachten, welche bei Verfaſſungsänderung dieſer Art das allgemeine Geſetz vom 28. Mai 1831 § 4 und das Geſetz wegen Regulirung der ſtändiſchen Verhältniſſe vom 15. Mai 1831 am Schluſſe vorſchreibt.

Zur vorgängigen Erwägung der Einzelnheiten dieſer Verfaſſung ſollten erfahrene Männer aus dem Königreich und den Herzogthümern, und zwar je achtzehn erwählt, je acht vom Könige ernannt, zwei Monate nach beendigter Wahl zuſammentreten. Mit der Vollziehung jener Wahlen durch die Provinzialſtände, die Geiſtlichkeit, die Gutsbeſitzer und Ritterſchaft, die Univerſitäten mochte man die Anerkennung des Princips der conſtitutionellen Union ſtatt der bisher nur politiſchen zu gewinnen gemeint ſein; man mochte hoffen, daß die Geſammtmonarchie, einmal durch gemeinſame Repräſentation geeint, in kurzer Friſt ſo in ſich verwachſen würde, daß ſie vor den Gefahren agnatiſcher Erbanſprüche nicht mehr auseinander weiche. Man mochte gemeint haben durch den Reiz conſtitutioneller Zugeſtändniſſe die deutſchen Lande zu verlocken, a

ihrem Theil dasjenige ihrer Fundamentalgeſetze, welches nur die dynaſtiſchen Verhältniſſe betraf, aufzugeben.

Das Patent erweckte in Dänemark wie in den Herzogthümern die heftigſte Bewegung. Die deutſchen Lande mißtrauten der verlockenden Gabe, deren Abſicht ſie zu durchſchauen glaubten; die Dänen tobten über die Gleichſtellung der Herzogthümer mit dem Königreiche, über die Verbindung, in der „das däniſche Land“ Schleswig mit Holſtein genannt war; die ſehr verbreitete „liberale“ Parthei fürchtete durch die vorausſichtlich conſervativen Wahlen der Herzogthümer die eifrig betriebene demokratiſche Entwickelung Dänemarks gehemmt zu ſehen. In den Herzogthümern vollzog man die Wahlen, aber mit ausdrücklicher Verwahrung der Landesrechte; in Dänemark begann eine fieberhaft nationale Agitation, welche die Verfaſſung als ein Machwerk der deutſchen Rathgeber des Königs, als einen Verrath an Dänemark brandmarkte.

Zur Ausführung dieſer Verfaſſung iſt es nicht gekommen; nicht einmal die erfahrenen Männer ſind einberufen worden. Die Regierung des Königs verließ urplötzlich den kaum angebahnten Weg, wandte ſich auf ein neues Syſtem.

Wie eifrig auch Chriſtian VIII. die Integrität zu bewahren bemüht geweſen war, ſeine Regierung hatte ſtets eine Stellung über den Gegenſatz ihrer ſelbſtſtändigen Glieder zu bewahren geſucht; und ſelbſt das Project der Geſammtverfaſſung war nur der Ausdruck der höheren Einheit geweſen, in der er die Theile der Monarchie zuſammen zu faſſen gedachte. Chriſtian VIII. hatte nie aufgehört die Selbſtſtändigkeit und innige Verbindung beider Herzogthümer anzuerkennen und ihre Anerkennung auszuſprechen; ſeine Anſicht über die Erbfolge des Herzogthums Schleswig hatte ihn niemals dahin geführt, die „Gemeinſamkeit aller öffentlichen Rechtsverhältniſſe“ Schleswigs und Holſteins in Frage zu ſtellen.

Die ungeheure Bewegung, welche ſich von Frankreich her über die deutſchen Staaten ergoß, gab denjenigen Partheien in Dänemark, welche ſich am heftigſten gegen das Patent vom 28. Januar aufgelehnt hatten, den Gedanken zu einem Staatsſtreich, welcher

Digitized by Google

durch wohlorganiſirte Maſſenbewegungen in der Hauptſtadt durchgeſetzt werden ſollte.

Bereits in der Mitte des Monats März übergab Herr von Bardenfleth dem Könige eine Denkſchrift, in der die Ausbeutung der Revolutionen des Continentes im däniſchen Intereſſe vollſtändig projectirt war. Der Mittelpunkt des Planes war, das Herzogthum Holſtein, da es doch einmal deutſches Bundesgebiet ſei, den Bewegungen, die Deutſchland umgeſtalten würden, Preis zu geben, das Herzogthum Schleswig dagegen völlig mit Dänemark zu vereinigen.

Aus den Herzogthümern, wo man ſich in Hinblick auf die Vorgänge in Kopenhagen und im ganzen Königreich, die Seerüſtungen, die Zuſammenziehung eines jütiſchen Armeecorps hart an der Grenze Schleswigs, auf das Aeußerſte gefaßt machte, erſchien von einer Verſammlung ſtändiſcher Männer beider Herzogthümer beauftragt eine Deputation in Kopenhagen, die Aufregung in Sr. Majeſtät deutſchen Landen zu ſchildern, die Mittel anzuempfehlen, wie ſie beruhigt werden könnten. Als ſolche wurden genannt: die Berufung beider Ständeverſammlungen zu gemeinſamer Berathung, wie die Herzogthümer Jahrhunderte lang gemeinſame Stände gehabt und nach den immer wieder beſtätigten Urkunden der Landrechte zu fordern ein Recht hätten, — Vorlage des Entwurfes zu einer gemeinſamen Verfaſſung, wie ſolche nach dem § 1 des Geſetzes vom 28. Mai 1831 in Ausſicht geſtellt erſcheinen dürfe, — endlich Einleitung zur Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Bund, wie bereits von der letzten ſchleswigſchen Ständeverſammlung um dieſelbe petitionirt ſei.

Als die Deputation in Kopenhagen erſchien, war bereits das Miniſterium, welches den Verfaſſungsentwurf vom 28. Januar vertreten hatte, entlaſſen, Herr v. Bardenfleth mit der Bildung eines neuen beauftragt. Es bedurfte bereits für die deutſchen Deputirten außerordentlicher Sicherheitsmaßregeln der drohenden Bewegung des Volks gegenüber; offene Kriegsrüſtungen bezeichneten die Richtung der öffentlichen Stimmung, die ſchon ihre Leiter zu überholen begann. „Entweder Schleswig oder die Republik,“ ward im Staatsrath gedroht. Umſonſt beſchwor Bardenfleth, W. Moltke, der König ſelbſt namhafte deutſche Beamte, in das neue Miniſterium

einzutreten; man vermochte nicht mehr der tobenden Hauptſtadt gegenüber diejenigen Grundſätze anzunehmen, welche die Aufgeforderten für unerläßlich erklärten. Die deutſche Deputation kehrte, nachdem „das däniſche Volk“ die Abfahrt des Dampfſchiffes einen Tag lang verhindert hatte, mit folgender Erklärung des Königs zurück.

„Auf Ihre Anträge haben wir Ihnen zu eröffnen, daß wir geſonnen ſind Unſerm Herzogthum Holſtein als einem ſelbſtſtändig deutſchen Bundesſtaat eine auf der Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebaute, in Wahrheit freie Verfaſſung zu gewähren .... daß in Folge deſſen Unſer Herzogthum Holſtein neben einer eigenen Regierung und Militairverfaſſung auch getrennte Finanzen erhalten wird, ſobald die gegegenſeitigen Auseinanderſetzungen neben den andern Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig feſtgeſtellt ſind; daß wir uns daneben den Beſtrebungen für Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen deutſchen Parlaments offen anſchließen werden; daß wir Unſer Herzogthum Schleswig dem deutſchen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen haben, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinſame freie Verfaſſung kräftigen wollen“ u. ſ. w.

Gleichzeitig hatte der König einen „Gruß an Kopenhagens Bürger“ erlaſſen, in dem es heißt:

„Den ſchleswig-holſteiniſchen Abgeordneten haben wir geantwortet, daß wir weder die Macht noch den Willen haben, Schleswig dem deutſchen Bunde anzuſchließen oder von unſerm geliebten Vaterlande zu trennen, daß dagegen Dänemark und Schleswig unter Einer freien Verfaſſung verbunden werden ſollen, mit ſo großer provinzieller Selbſtſtändigkeit für Schleswig wie möglich, daß dagegen Holſtein, als deutſcher Bundesſtaat, ſeine eigene freie Verfaſſung erhalten ſolle.

Wir haben nun ſolchergeſtalt diejenigen Zugeſtändniſſe gemacht, welche Wir machen können. Wird Unſer Anerbieten nicht angenommen, ſo werden Wir mit Unſerm geſammten däniſchen Volk Dänemarks Würde aufrecht erhalten.“

Es iſt hier nicht unſre Aufgabe, eine Rechtfertigung deſſen, was die Herzogthümer „in der Nothwehr gegen den Landesherrn" gethan haben, zu verſuchen. Wie man darüber denken mag, man wird anerkennen müſſen, daß die Krone, deren Stellung über dem Gegenſatz der Partheien, den Nationalitäten, der einzelnen Theile der Geſammtmonarchie Friedrich VII. gleich ſeinen Vorfahren aufrecht zu erhalten verpflichtet war, durch jene Entſcheidung vom 27. März mit ihren Antecedentien brach, das unzählige Male anerkannte Recht der Herzogthümer vernichtete, tief eingewurzelte Verhältniſſe und Ordnungen willkürlich zerſtörte, den Krieg provocirte.

Kein Vernünftiger konnte glauben, daß derſelbe Monarch, der das Patent vom 28. Januar erlaſſen, der als deſſen Zweck angegeben hatte: „Die Rechte Unſerer Krone eben ſo ſehr, als die Unſrer Unterthanen im Allgemeinen und die beſonderen Gerechtſame und Intereſſen der Bewohner der verſchiedenen Landestheile ſicher zu ſtellen," der als erſtes oder wichtigſtes Ziel ſeiner Regierung bezeichnet hatte „Milde mit Gerechtigkeit zu vereinigen und die Einwohner aller Landestheile mit gleicher landesväterlicher Liebe zu umfaſſen" — daß derſelbe Monarch acht Wochen ſpäter, aus freiem Entſchluß plötzlich zu ſo exorbitanten Maaßregeln, zu ſo willkührlicher Verletzung des Rechts und Gefährdung des Friedens, zu ſo monſtröſer Partheinahme gegen die faſt volle Hälfte ſeiner Monarchie gekommen ſein könne. Als Thatſache darf bemerkt werden, daß man ſeit der Mitte des März in den Herzogthümern die Ankunft des Königs erwartete in der Ueberzeugung, daß er bei ſeinen deutſchen Unterthanen Sicherung gegen die zudringliche Bewegung in Dänemark und gegen die von ihm immer dringender geforderten Gewaltſchritte ſuchen werde.

Sollte es eine Fiction geweſen ſein, wenn die proviſoriſche Regierung, die unter dem Beifall der Herzogthümer die Zügel ergriff, um das Regiment im Namen des König-Herzogs zu führen, erklärte: „der Wille des Landesherrn iſt nicht mehr frei," ſo war es wahrlich eine loyalere Auffaſſung der monarchiſchen Ordnung, welche ſie leitete, als wenn man in Kopenhagen die Perſon des Monarchen mißbrauchte, um Schritte zu ſanctioniren, welche allem Recht und aller Regentenpflicht Hohn ſprachen.

Allerdings giebt es einen Standpunkt politiſcher Betrachtung,

Digitized by Google

von dem aus dieſer wie jeder Act eines Herrſchers gut zu heißen wäre. Aber dieſer Stanpunkt der blinden Legitimät iſt Vorgängen, wie den Kopenhagenern im März 1848 gegenüber, wahrhaft lächerlich; er degradirt das monarchiſche Princip in einer Weiſe, die gefährlicher iſt, als die ſchnödeſte Anarchie, indem es dieſelbe legitimirt; er überantwortet die Attribute des Rechts „von Gottes Gnaden“ den Pöbelhaufen der Reſidenzen.

Wenn auf ſolche Veranlaſſung — und wir haben nach der obigen Zuſammenſtellung von Thatſachen nicht nöthig eine Kritik der „Zugeſtändniſſe“ vom 21. März zu machen — ein Krieg entbrannte, der in zwei Feldzügen die Unwillfährigkeit Dänemarks, von ſeiner Uſurpation abzuſtehen, documentirt hat, ſo ſind am wenigſten diejenigen, welche ſich und ihr Recht gegen ſolche Gewaltthat vertheidigen mußten, dafür, daß ſie ſie nicht duldeten, an ihrem Rechte zu zu verkürzen. Fürſt Metternich hatte erklärt, daß, ſo wichtig die Integrität der däniſchen Geſammtmonarchie ſei, ſie über das Recht der Agnaten nicht geſtellt werden dürfe; am 24. März hat das däniſche Cabinet über das Recht der Agnaten einſeitig vorweg entſchieden und die Integrität in den Kauf gegeben. Das däniſche Cabinet hat den Frieden der politiſchen Union gebrochen, welche die Staaten ſeines Königs verband, — hat den Vertrag des Bundes gebrochen, deſſen Mitglied für eins ſeiner Territorien der König iſt, und nach deſſen Fundamentalbeſtimmungen jeder Fürſt des Bundes gehalten iſt, im Streit mit ſeinen Verbündeten nie auf die Entſcheidung der Waffen zu provociren, — hat die Krone dazu erniedrigt, nachdem ſie mit der Gewalt der Waffen nichts errungen, durch die Liſt der Verhandlungen den Frevel zu verewigen, den ſie durch einen gerechten Frieden hätte ſühnen ſollen.

Durch eine Reihenfolge eigenthümlicher Verhältniſſe iſt die Sache der Herzogthümer an diejenige Macht gekettet worden, deren Schritte man von allen Seiten her mit dem größten Argwohn zu beobachten gewohnt iſt, oder doch beoachten zu müſſen ſcheinen will. Obſchon mit Preußen zugleich und in gleichem Maaße durch die Bundesbeſchlüſſe vom 17. September 1846 verpflichtet, hat ſich das Wiener Cabinet nicht bloß jeder Mitwirkung für die deutſche Sache

Digitized by Google

gegen Dänemark entzogen, ſondern den Bemühungen Preußens gegenüber eine mehr als zweideutige Rolle geſpielt. Noch iſt es nicht actenmäßig nachgewieſen, in welchem Maaße Rußland auf die Entſchließungen in Kopenhagen Einfluß zu üben fortfährt; jedenfalls hat England auf das Dringendſte die Beendigung eines Haders gefordert, aus dem es bei längerer Dauer eine europäiſche Kriſis werden zu ſehn fürchtet. Und die Herzogthümer, ohne anerkannte völkerrechtliche Stellung, mit dem Verkommen der deutſchen Reichsverweſung in die Luft geſtellt, wenn Preußen ſie nicht vertritt, müſſen die Mißgunſt oder den Argwohn büßen, den Preußen am wenigſten in ihrer Sache verdient hat, ja dem es jeden Vorwand zu entziehen nur zu gefliſſentlich und mit mehr Selbſtverläugnung als Selbſtgefühl bemüht iſt, — müſſen es anſehen, wie ſich das europäiſche Vorurtheil gegen das unzweideutigſte Recht und für die frivolſte Uſurpation auf eine Weiſe entſcheidet, welche die Gerechtigkeit und Weisheit des Staatenſyſtems tief unter der Meinung erſcheinen läßt, die deſſen Organe den Wirren der Zeit gegenüber, als Vertreter des Friedens, des Rechts und der erhaltenden Kräfte nur um ſo eifriger zu gewinnen ſuchen ſollten.

Die Friedenspräliminarien, welche Preußen mit Dänemark unter engliſcher Vermittlung abgeſchloſſen hat, ſind nicht von der Art, daß ſie einen wahrhaften und dauernden Frieden zur Folge haben können. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche den Herzogthümern ihre geographiſche Lage giebt und bei dem großen Intereſſe, das Europa dabei hat, ferneren Wirren in dieſen wichtigen Territorien vorzubeugen, iſt es der Mühe werth, ohne Rückſicht auf die ſchon formulirten Präliminarien die Prämiſſen eines möglichen Friedens zu unterſuchen.

Man wird von dem Geſichtspunkte ausgehen müſſen, daß die Rückkehr zu den Zuſtänden, wie ſie vor dem 21. März waren, weder räthlich noch möglich iſt; — nicht möglich, weil das, was ſeitdem geſchehen, eine außerordentliche Veränderung in maaßgebenden Verhältniſſen hervorgebracht hat, — nicht räthlich, weil eben der gewaltſame Sturz jener alten Verhältniſſe der Beweis iſt, daß ſie krank waren.

Sie waren krank theils durch die Ungewißheit über die Zukunft der unter einem Scepter vereinten Länder, theils durch die Unklarheit in deren gegenſeitigen Verhältniſſen, endlich durch den eigenthümlichen Charakter der däniſchen Nationalität, gegen deren wachſende Uebergriffe der frühere Zuſtand den Herzogthümer keine Garantien bot.

Wer den Charakter der europäiſchen Staatengemeinſchaft nicht gefliſſentlich verläugnet, wird anerkennen, daß es ſich bei Fragen dieſer Art in erſter Linie um das poſitive Recht handelt. Erſt wo dies unklar iſt oder nicht ausreicht, wird ſubſidiariſch das Intereſſe der unmittelbar Betheiligten zu Rathe zu ziehen ſein. Das Intereſſe der europäiſchen Geſammtheit wird ſtets dann am beſten gewahrt ſein, wenn jene beiden erſten Momente in Wahrheit befriedigt ſind; ſo oft es zu Vorwänden aller Art mißbraucht wird, allein entſcheidend wird es in den ſeltenſten Fällen, wird es nur dann eintreten, wenn es äußerſten Gefahren zu begegnen gilt.

Die europäiſche Politik hat Partei genommen für Dänemark, ſo lange Gefahr vorhanden war, daß die Vertretung poſitiver Rechtsanſprüche die Ponderation verrückte. So wie dieſe Gefahr ſich als illuſoriſch zeigt oder überwunden iſt, ſchwindet die peinliche Nothwendigkeit, eine Uſurpation gutzuheißen, welche den zweiten Grundpfeiler des Staatenſyſtems, die Aufrechthaltung anerkannter Rechtsverhältniſſe, d. i. die Bedingung der Ordnung innerhalb der Staaten, gefährdet.

Wandte ſich die europäiſche Politik in erſter Reihe an Deutſchland und Preußen mit der Forderung, die Machtverhältniſſe Europas nicht zu verrücken, ſo wende ſie ſich nun, über jene Beſorgniſſe beruhigt, an das däniſche Cabinet mit der Forderung:

> daß es den Rechtsanſpruch des Landes Dänemark an Schleswig begründe, daß es den für eine loyale Regierung ſehr empfindlichen Vorwurf entkräfte, daſſelbe, was ſie ſonſt ausdrücklich als Recht erkannt und aufrecht erhalten habe, plötzlich als Unrecht erfunden, für Frevel erklärt und mit allen ihren Gewaltmitteln verfolgt zu haben.

Digitized by Google

Es iſt uns nicht bekannt, ob das däniſche Cabinet im Lauf der Unterhandlungen eine derartige Darlegung zu machen unternommen hat, oder ob es prätendirt, daß eine, wie auch immer veranlaßte Allerhöchſte Entſchließung, ſo ſehr ſie Allerhöchſten Entſchließungen und Zuſicherungen von nächſtälterem Datum, Anerkennungen eines thatſächlich vorhandenen und ſtaatsrechtlich begründeten Rechtszuſtandes widerſpricht, anſtatt Rechtens gelten müſſe.

Allerdings nach der Meinung des däniſchen Volkes hat Dänemark ein Recht auf den Beſitz von Schleswig. Bezeichnend iſt es, daß das „Volk von Dänemark" dies Recht geltend zu machen und mit den Waffen in der Hand geltend zu machen unternahm, in eben der Zeit, wo es ſich rühmte, aus dem Abſolutismus der lex regia zur Freiheit und Selbſtbeſtimmung fortgeſchritten zu ſein, die Freiheit und ſich ſelbſt ſo wenig achtend, daß es das Volk von Schleswig, das überwiegend deutſch iſt und deutſch ſein will, zwingen zu können meinte däniſch zu ſein. Jenes angebliche Recht auf Schleswig iſt aus einer Verwechſelung entſtanden, welche der eigenthümlichen Anſchauungsweiſe der Dänen nachzuſehen iſt, der Verwechſelung nämlich der „Krone", d. h. des Subjectes der politiſchen Union, und Dänemarks, welches eines des ſelbſtſtändigen Glieder derſelben iſt. Das Recht Dänemarks reicht nur ſo weit, als bis 1848 die lex regia reichte. Und hätte es den Staatsmännern im Caſino und auf den Straßen der Hauptſtadt am 24. März 1848 beikommen wollen, als Fortentwickelung der lex regia von ihrem Könige die Republik zu fordern, ſo würde Friedrich VII. ſich auf ſein Schloß Gottorf begeben und als Herzog von Schleswig-Holſtein fortregiert, mit Nichten ſein Herzogthum Schleswig für ein Departement der einen und untheilbaren Republik Dänemark erachtet haben.

Oder beruft man ſich auf die Garantieacten von 1720 und 1773? Wie ſie auch gedeutet werden mögen, am wenigſten enthalten ſie eine Territorialerweiterung Dänemarks; ſie garantiren nur, daß der König den bis dahin gottorfiſchen Antheil des Herzogthums „mit dem Seinigen", dem königlichen Antheil, wiedervereinigt in Frieden beſitze. Die ruſſiſche Ceſſionsacte hat in Betreff des einſt gottorfiſchen Antheils des „ſouverainen" Herzogthums nicht mehr Recht abtreten können, als die Gottorfiſchen Fürſten beſeſſen haben. Selbſt wenn die Ceſſion zu Gunſten der Erbfolge der dä-

Digitized by Google

Wäre es nicht genug, auf die ausdrückliche Gutheißung nicht der deutſchen Nation, ſondern ſämmtlicher deutſcher Bundesregierungen und ihrer Repräſentation am Bundestage, Oeſtreich und Preußen eingeſchloſſen, hinweiſen zu können, ſo würden ſich die Herzogthümer darauf berufen dürfen, daß ſeit dem März dieſes Jahres an ihrer Spitze eine Behörde ſteht, welche von Seiten der Geſammtregierung Deutſchlands, die das däniſche Cabinet als ſolche anerkannt hat, ordnungsmäßig eingeſetzt worden iſt. Es iſt wohl zu beachten, daß weder die Herzogthümer das Recht ihres legitimen Landesherren in Frage geſtellt haben, obſchon dieſer Fürſt ihre Landesrechte brach und den Act der Willkühr durch Gewalt der Waffen zu vollziehen unternahm, noch daß Deutſchland, ſo wenig der Bundestag wie der Reichsverweſer und das Parlament, die Aufnahme Schleswigs in den deutſchen Staatenverband ausgeſprochen hat, während die Incorperation Schleswigs däniſcher Seits ohne Weiteres proclamirt worden war. Deutſcher Seits iſt an den ſtaats= und völkerrechtlichen Verhältniſſen, um die es ſich bei dem Friedensſchluß handeln wird, keinerlei Veränderung der alten und Seitens der allerhöchſten Regierung ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundlagen gemacht worden, — außer der, daß die Herzogthümer in einem Staatsgrundgeſetz ohne Zuthun ihres „in Feindeshand befindlichen" Landesherrn ihre alte auch ſtändiſche Union hergeſtellt haben.

Es iſt däniſcher Seits häufig behauptet worden, daß die Herzogthümer kaum ſtaatsrechtlich, geſchweige denn völkerrechtlich ſelbſtſtändige Staaten ſeien, wie denn ſelbſt nicht Holſtein, ſondern der König von Dänemark für Holſtein Mitglied des deutſchen Bundes ſei. Wir erörtern die theoretiſche Richtigkeit dieſer Anſicht nicht; aber nehmen wir ſie an, was folgt aus derſelben? Daß eben dies Verhältniß den Herzogthümern, als der ſtaatsrechtliche Frevel des 24. März ihren völkerrechtlichen Repräſentanten an die Spitze ihrer Feinde ſtellte, rechtlich die Möglichkeit gab, ſich einer andern völkerrechtlich anerkannten Gewalt zu unterſtellen und zwar derjenigen, deren Befugniß der König von Dänemark als Genoſſe jenes unauflöslich völkerrechtlichen Vereins ſelbſt anerkennen mußte nach Maaßgabe des auch ihn bindenden Beſchluſſes vom 17. Sept. 1846, durch welchen für die

„**Rechte und Intereſſen**, die unter dem Schutz des Bundes ſtehen oder zu ſeinem Weſen gehören," Vorſorge getroffen worden iſt; — und zu eben dieſen Rechten und Intereſſen gehört nach der königlich däniſchen Erklärung an den Bund s. d. 7. Septbr. 1846 die „Fortdauer der Verbindung" Holſteins mit Schleswig, „welche ihrem Weſen nach darin beſteht, daß ſie bei gemeinſamer oder gleichartiger Geſetzgebung oder Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe mit einander gemein haben."

In dieſen Motiven wird man die Legitimation wie des deutſchen Bundes ſo derjenigen Autoritäten, auf die ſeine Befugniſſe ordnungsmäßig übergegangen ſind, anerkennen, für Holſtein und Schleswig und deren Recht völkerrechtlich einzutreten, — aber zugleich damit anerkennen, daß unter ſolchen Umſtänden von einer Verwirkung ihrer Rechte durch Rebellion nicht die Rede ſein könne. Es würde vielmehr, nach der Analogie der unter Mitwirkung der königlich däniſchen Bundesgeſandtſchaft für Holſtein beliebten Vornahmen in Betreff Braunſchweigs 1830, dem Vereine deutſcher Souveraine zugeſtanden haben, gegen den bundesbrüchigen Mitfürſten die Verwirkung ſeines fürſtlichen Rechtes zu Gunſten der Nächſtberechtigten im dem Umfang als er es verletzt hat, auszuſprechen.

So die rechtlichen Prämiſſen, die, wenn es ſich um die Gründung eines dauernden Friedens handelt, in erſter Reihe in Rückſicht kommen. Wenn Preußen in den Präliminarien Bedingungen zugeſtanden, durch welche die Herzogthümer unendlich mehr verlieren, als Dänemark gewinnt, indem ſie von den Rechten der Herzogthümer das eine vernichten, um das andere zum größten Unſegen verkehrend, Dänemark doch nur zu reizen ohne es zu ſättigen, — Zugeſtändniſſe, die unmöglich dem **Recht** der Herzogthümer Eintracht thun können — ſo wird darin die große europäiſche Politik unzweifelhaft den Beweis erkennen und in's Auge faſſen, daß die Beſorgniß, welche Preußens Theilnahme an dieſen Verwickelungen einflößen konnte, vollſtändigſt beſeitigt iſt, und daß ſomit, da kein Grund vorliegt, durch unverhältnißmäßige Bevorzugung Dänemarks die alten Machtverhältniſſe nach entgegengeſetzter Richtung hin zu verrücken, die vollſte Berückſichtigung wohlbegründeten Rechtes Platz greifen kann.

Unter dieſen Geſichtspunkten würde die große europäiſche Diplomatie, wenn ſie bei der unermeßlich wachſenden Gefahr für die Ruhe Europas ſich als deren Hüterin bewähren und ihr eigenes Syſtem, in dem wie Preußen ſo Dänemark, wie der Norden ſo die Mitte Europas ihre gewieſene Stellung haben, aufrecht erhalten wollte, etwa zu folgenden Sätzen kommen.

1) Höhere Rückſichten machten es nothwendig, gegen Dänemark weder auf Veranlaſſung der ungerechtfertigten Vorgänge vom 24. März 1848 noch in Folge der unangemeſſenen Aufkündigung des Waffenſtillſtandes im März 1849 einzuſchreiten; ein Umſtand, der Seitens des däniſchen Cabinets nicht ferner miskannt werden wolle. Iſt jemand für das Geſchehene verantwortlich zu machen, ſo trifft diejenigen, welche den erlauchten Inhaber der Krone zu den unglücklichen Entſchließungen vom 24. März drängten, der Vorwurf, die ſchwerſten Verwickelungen provocirt und die Achtung des monarchiſchen Princips, den Glauben an die Loyalität und Wahrhaftigkeit der Regierungen tief erſchüttert zu haben.

Eine Berufung auf die Analogien mit Rußlands Verhältniß zu Polen 183$\frac{0}{1}$ und mit dem Oeſterreichs zu Ungarn 184$\frac{8}{9}$ iſt darum nicht zu geſtatten, weil in dieſen beiden Fällen nicht von der Krone der Umſturz rechtlich beſtehender Verhältniſſe ausging, während däniſcher Seits ſelbſt agnatiſche Rechte gefährdet worden; weil in dieſen beiden Fällen, wie keineswegs in den Herzogthümern, bis zur Entſetzung des legitimen Regenten und ſeiner Dynaſtie fortgeſchritten wurde; weil in dieſen beiden Fällen die Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts in ſeinen Prämiſſen in Frage geſtellt war.

2. Wir haben uns überzeugen müſſen, daß die königliche Regierung die ſtaatsrechtliche Selbſtſtändigkeit beider Herzogthümer Dänemark gegenüber und die enge Verbindung ihrer öffentlichen Rechtsverhältniſſe bis zum 24. März anerkannt und in Wirkſamkeit erhalten hat, und daß ſie durch dieſe ihre Anerkennungen um ſo mehr gebunden iſt, als denſelben eine in vollſter Wirkſamkeit ſtehende adminiſtrative und legislative Praxis zur Seite ſtand. Wir finden nicht, daß die Meinung, als ſei das Herzogthum Schleswig ein Theil des Territorialbeſtandes des Landes Dänemark, eine Provinz dieſes Landes oder demſelben in irgend einer ſonſtigen Weiſe unmittelbar

annectirt, begründet iſt; wie denn das königliche Cabinet derartigen populären Meinungen bis zum 24. März 1848 nie ihre Anerkennung gewährt hat.

3. Wenn das däniſche Cabinet am 24. März für Holſtein auf die Schaffung eines kräftigen und volksthümlichen deutſchen Parlaments hinwirken zu wollen verſprochen hat, ſo hat es ſich im Vorwege für die eventuellen Opfer, welche die Neugeſtaltung Deutſchlands bedingen konnte, ſeine Entſchädigung in der Incorporation Schleswigs beſtimmt und angeeignet, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob das ſelbſtſtändige Schleswig, deſſen Recht die Krone zu ſchützen verpflichtet war, für die Hingabe ſeines Rechtes auf Verbindung mit Holſtein in dieſer Incorporation einen Erſatz zu finden gemeint war. Die Neugeſtaltung Deutſchlands iſt nicht erfolgt und damit der Vorwand wegfällig geworden, jene Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen.

4. Der legitime Inhaber der Krone der politiſchen Union, welche Dänemark und die Herzogthümer umfaßt, hat die Pflicht, und hat bis zum 21. März 1848 dieſelbe ſtets anerkannt, die einzelnen Glieder der Union in ihrer Selbſtſtändigkeit und ihren Gerechtſamen zu ſchirmen. Wenn ſich die Krone am 24. März 1848 durch das däniſche Volk oder ihr eigenes übelverſtandenes Intereſſe zu Uebergriffen und Gewaltſchritten gegen das Recht und die Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer hat hinreißen laſſen, ſo wird der Frieden dieſen und der Ruhe des Nordens ausdrückliche Garantien gegen die Wiederkehr ſolcher Gefahren gewähren müſſen, — das um ſo mehr, als die ſeitdem in Dänemark eingetretene politiſche Veränderung dem däniſchen Volk einen legalen Einfluß auf die königliche Regierung ſichert.

5. Da der König es angemeſſen erachtet hat, ſeinem Königreich eine conſtitutionelle Verfaſſung zu gewähren, welche, indem ſie dem däniſchen Volke eine parlamentariſche Einwirkung auf ſeine Regierung ſichert, die früher beſtandenen Fuſionen wie in anderen, ſo namentlich in den Finanzverhältniſſen der Geſammtmonarchie zurückzuführen unmöglich macht, ſo wird die durch den Krieg bereits hervorgebrachte Trennung der betreffenden Verhältniſſe durch eine weitere und geordnetere Auseinanderſetzung zu vervollſtändigen ſein.

6. Es wird von der Weisheit des Königs zu erwarten ſein, ob Derſelbe ſeinen Herzogthümern eine ähnliche conſtitutionelle Umge-

ſtaltung gewähren und in wie weit Er die auf Grund des alten Landesrechtes, freilich ohne ſein Zuthun, gemachte anerkennen werde. Daß es geſchehe, dürfte um ſo angemeſſener erſcheinen, als nach den traurigen Zerwürfniſſen zweier Jahre ein Act der Verſöhnung Seitens des Landesherrn unzweifelhaft ſehr an der Stelle ſein würde. Es kommt dazu, daß die Herzogthümer nicht erſt durch die Neuerungen ſeit dem 24. März, ſondern fort und fort und unter der Pflege der Allerhöchſten Regierung alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe, namentlich das Zoll- und Steuerweſen, das Gerichts- und Unterrichtsweſen, die hohen und höchſten Adminiſtrativbehörden u. ſ. w. mit einander gemein haben und ein Recht auf die Erhaltung dieſer Gemeinſamkeiten haben, eine Scheidung der parlamentariſchen Verhältniſſe beider Herzogthümer aber dieſe Gemeinſamkeit auf bedauerliche Weiſe gefährden würde.

7. Dänemark und die Herzogthümer ſind in einer politiſchen Union durch die Krone, und dieſe Union bleibt ſo lange unverrückbar, als die Verſchiedenheit der Erbfolge in den verſchiedenen Gliedern derſelben keine Aenderung hervorbringt. Allerdings ſind die Rechte der Agnaten däniſcher Seits beſtritten worden, aber nicht mit ſolchen Gründen, daß ein unpartheiiſches Urtheil ihnen großes Gewicht beilegen könnte; vielmehr treten ſchon jetzt die agnatiſchen Rechte als derjenige Punkt in dieſen Streitfragen hervor, welcher in den ſchließlichen Entſcheidungen als unverrückbare Gegebenheit den größten Einfluß ausüben und von dem man auszugehen haben wird, um vorzuſorgen, daß der eintretende Fall keine unerledigten Anſtände vorfindet.

8. An der politiſchen Union, welche Dänemark und die Herzogthümer unter der Krone vereinigt, haftet ferner wie ſeit 1806 ſo und mehr noch ſeit 1815 die Eigenthümlichkeit, daß deren erhabener Souverain als zugleich deutſcher Fürſt in einem gewiſſen Grade verpflichtet und in einem Theile ſeiner höchſten Attribute gebunden iſt. Sollte die Gründung der parlamentariſchen Regierung in Dänemark den König an der vollen Erfüllung der Pflichten und Rechte dieſes unauflöslichen Bundes hindern, inſofern nemlich die Handhabung der auswärtigen und militairiſchen Verhältniſſe nicht mehr wie bisher von dem Willen des Königs allein, ſondern zugleich von der parlamentariſchen Mitwirkung des däniſchen Volkes abhängt, ſo

Digitized by Google

würde, da mit der Verwerfung des Projectes vom 28. Januar 1848 ein der Formel der öſtreichiſchen Geſammtmonarchie analoges Verhältniß zum Bunde nicht mehr herſtellbar iſt, Friedrich VII. künftig nicht mehr als König von Dänemark für Holſtein, ſondern als Herzog von Schleswig-Holſtein für Holſtein Mitglied des deutſchen Bundes zu ſein vorziehen; er würde nicht durch das verantwortliche Miniſterium des Königreichs, ſondern durch das der Herzogthümer, die der altgegründeten Realunion nach ein gemeinſames Miniſterium haben werden, ſeine deutſchen Bundesangelegenheiten beſorgen.

Die Summe alſo der aus den rechtlichen Prämiſſen ſich ergebenden Momente des Friedens wäre in folgender Weiſe zu formuliren:

Einſtweilige Fortdauer der rein politiſchen Union von Dänemark und den Herzogthümern mit denjenigen Modificationen in der allerhöchſten Regierung derſelben, die ſich aus dem Uebergang Dänemarks von der lex regia zur conſtitutionellen Staatsform ergeben.

Fortdauer der Realunion der beiden Herzogthümer nach dem Maaße des bis zum 21. März 1848 rechtlichen und factiſchen Beſtandes und mit derjenigen Ausbildung ihrer Gemeinſamkeit, welche die politiſche Veränderung in Dänemark nothwendig macht.

Fortdauer der Theilnahme des Monarchen an dem „unauflöslichen völkerrechtlichen Verein der ſouverainen deutſchen Fürſten und freien Städten,“ mit Vorbehalt derjenigen Regulirung, welche die conſtitutionellen Verhältniſſe Dänemarks nothwendig machen.

Es iſt klar, daß auf dieſem Wege rein rechtlicher Deductionen Punkte von namhafter Wichtigkeit unerledigt bleiben, Punkte, deren Regulirung durch den Frieden um ſo wichtiger iſt, als ſonſt die Gefahr neuer Verwickelungen nicht beſeitigt ſein würde.

Dieſe Punkte ſind folgende:

Es liegt in dem bis zum 21. März 1848 Seitens der Krone anerkannten Recht der Herzogthümer noch kein bindendes Moment für ihre fernere Verfaſſungsentwickelung; ihr Staatsgrundgeſetz iſt eine Anticipation.

Die Gefahren der Erbfolge können ſehr nahe ſein. Däniſcher Seits iſt für Schleswig die gleiche Erbfolge mit Dänemark behauptet, Seitens der Agnaten und der Herzogthümer wird ſie beſtritten.

Dänemark kommt aller Wahrſcheinlichkeit nach bei dem nächſtigen Erbgang in Colliſion mit dem Staatsgrundgeſetz desjenigen Staates, deſſen Regenten die cognatiſche Erbfolge berufen würde. Wenigſtens Theile von Holſtein würden ſelbſt nach däniſcher Anſicht auf Anlaß deſſelben Ereigniſſes aus dem bisherigen Verband mit der Krone ausſcheiden, während die Integrität der Geſammtmonarchie für ein europäiſches Bedürfniß gilt.

Wennſchon augenblicklich der Fall nicht vorliegt, ſo wäre es doch weiterhin möglich, daß die Verwandlung des deutſchen Bundes aus einer nur völkerrechtlichen in eine ſtaatsrechtliche Union vor ſich ginge, eine Umwandlung, der ſich die zum Bunde gehörigen Gebiete nicht würden entziehen können.

Dieſe Schwierigkeiten zu löſen und vorzuſehen wird man ſich an die Intereſſen der Betheiligten wenden müſſen.

Die Betheiligten ſind Dänemark und die Herzogthümer, die Krone, die Agnaten, Deutſchland, die europäiſche Geſammtheit.

Das däniſche Volk hat an der dauernden Verbindung mit den Herzogthümern theils ein wirkliches, theils ein eingebildetes Intereſſe. Unter den wirklichen Intereſſe ſind ſo weſentliche, wie Einheit des Zollgebietes, nicht vorhanden; die vorhandenen ſind, man möchte ſagen, accidenteller Art. Vor Allem der Gewinn, den Kopenhagen, d. h. 1/10 des däniſchen Volks, von der Reſidenz des gemeinſamen Fürſten und als Sitz aller höchſten Behörden auch der Herzogthümer, als Sammelplatz vieler gemeinſamer Anſtalten, als ausſchließliche Station der Flotte hat; ein Gewinn, der um ſo ſchwerer wiegt, als Kopenhagen für eine der unproductivſten großen Städte gilt, wenigſtens bis zum Kriege galt. Sodann der Mitgenuß der verhältnißmäßig reicheren Erträgniſſe der Herzogthümer, wie denn einer der Hauptführer der Märzbewegung erklärt hat, daß Dänemark ohne Schleswig bankerott ſein würde. Ferner die im

Digitized by Google

Heerdienſt, im Zollweſen überwiegend, in der Flotte faſt ausſchließlich däniſchen Officieren zugewandte Verſorgung u. ſ. w. Das eingebildete Intereſſe kommt immer wieder auf die Verwechſelung der Geſammtmonarchie und des Königreiches hinaus, und iſt mit dem Nationalcharakter, wie er in der Hauptſtadt gepflegt wird, auf das Engſte verwachſen. Wir nennen dies ein eingebildetes Intereſſe, weil demſelben weder ein Beruf noch eine Fähigkeit zum Grunde liegt; denn was die Dänen als Macht und Größe Dänemarks in Anſpruch nehmen, iſt mit Nichten durch die materiellen und geiſtigen Mittel Dänemarks geſchaffen und erhalten; die Bedeutung der Krone iſt vielmehr um die ganze Mithülfe der Herzogthümer an Männern und Mitteln größer als das, was Dänemark zu leiſten vermag.

Das wahre Intereſſe des däniſchen Volkes iſt klar und deutlich genug; noch heute gilt, was demſelben im Februar 1848 im wahrhaften Intereſſe friedlicher Verſtändigung geſagt worden: „Des Heiles Anfang für Dänemark wäre, ſich ſelbſt zu erkennen, ſich zu prüfen, wie viel von jenen angeblichen Nothwendigkeiten zum Beſtehen daher ſtammt, daß man mehr bedeuten will, als man iſt, mehr ſcheinen, als man kann, und nach ſolcher Erkenntniß ſich einzurichten, redlich und fleißig jedes Gut, das man hat, benutzend und wahrend, jede Eitelkeit meidend, den Stolz des Mächtigſeins vertauſchend mit dem edleren der bürgerlichen Tugend und der ſtaatlichen Geſundheit."

Hat einmal die Vorſtellung der Dänen von der Macht und Größe Dänemarks und der europäiſchen Stellung der Krone ihren Zuſchnitt nach dem Maße der Geſammtmonarchie, ſo iſt es leicht einzuſehen, daß wenigſtens dieſe wohl durch einen auch loſeren Zuſammenhang zwiſchen dem Königreich und beiden Herzogthümern, zumal wenn auf beiden Seiten die höhere Kraftentwickelung des conſtitutionellen Lebens ergänzend hinzutritt, nicht aber durch eine nur politiſche Verbindung Dänemarks mit Schleswig allein zu erhalten iſt. Dänemark würde in derſelben nur die Handhabe finden, ſie möglichſt ſchnell zu einer Lüge zu machen. Aber ſelbſt das incorporirte Schleswig würde wegen der Energie des dort vorhandenen Deutſchthums für die däniſche Entwickelung ein völlig unüberwindliches Hemmniß bleiben, es würde den däniſchen Charakter, zu ſteter Liſt und Ge[illegible] gegen die fremdartigen Elemente reizend, demoraliſiren.

Digitized by Google

Allerdings iſt die ländliche Bevölkerung Schleswigs zum dritten Theil däniſch und dieſes Drittel bewohnt denjenigen Theil des Herzogthums, der die däniſchen Inſeln flankirt. Wenn das däniſche Volk meint, daß aus Rückſichten der Nationalität das Herzogthum an Dänemark gebracht werden müſſe, ſo iſt dieſelbe Rückſicht für das Gegentheil im Intereſſe der größern deutſchen Bevölkerung des Landes geltend zu machen. Wenn gemeint wird, daß die däniſchen Inſeln von Schleswig flankirt werden, ſo wird bei der Seetüchtigkeit Dänemarks zugleich das Herzogthum von den Inſeln flankirt und, wie die Erfahrung zeigt, auf eine ſolche Weiſe, daß die Offenſive ſtets auf däniſcher Seite ſein wird.

2. Das Intereſſe der Herzogthümer iſt in erſter Linie die Behauptung und Sicherſtellung ihrer Verbindung, auf der die Summe ihrer materiellen Wohlfahrt und ihrer politiſchen Geſundheit beruht. Sie ſind der Ueberzeugung. daß ſie in den bisher mit Dänemark factiſch gemeinſamen Verhältniſſen des Heerweſens, der Seemacht, der Finanzen, wie ſolche Gemeinſamkeit aus der bis zum 21. März 1848 in der Geſammtmonarchie aufrecht erhaltenen Regierungsform ſich ergab, ſtets benachtheiligt worden ſind. Sie führen als Beiſpiele an: die faſt betrügeriſche Weiſe, wie die Reichsbankverhältniſſe auf ihre Koſten zu Gunſten Dänemarks geordnet worden ſind, die 1842 beliebte Auflöſung ihres alten ſchleswig-holſteiniſchen Heerweſens, die Abführung ihrer alten heimiſchen Fahnen und Erſetzung durch däniſche u. ſ. w. Sie haben, namentlich ſeit ſie ihre Wehrhaftigkeit erprobt, am wenigſten die Meinung, dem Volk von Dänemark untergeordnet ſein zu müſſen. Sie glauben aus der Verbindung mit Dänemark weder reciproken materiellen Vortheil, noch gar irgend welchen geiſtigen Gewinn gehabt zu haben, wie denn ſelbſt in dem däniſch redenden Theile Schleswigs die Bildung ſich nie an Dänemark, ſtets an Deutſchland angeſchloſſen hat. Der einzige Gewinn, den ſie darin geſehen haben und ſehen, wenn ihr Fürſtenhaus das Königreich Dänemark erblich erworben hat, war die Sicherſtellung ihrer Vereinigung für ewige Zeiten.

Von dem Augenblicke an, wo dieſe durch die Umtriebe däniſcher Partheien bedroht zu werden begann — namentlich ſeit 1839 — haben ſie ſich mehr und mehr Deutſchland zugewandt in der Ueberzeugung, daß ihnen für die Zeit der Gefahr von dorther Hülfe

Digitized by Google

kommen werde. Von dem Drange der nationalen Entwickelung Deutſchlands ſind auch ſie ergriffen worden, und nur der däniſch redende Theil der Bevölkerung Schleswigs hat dieſer Richtung nicht etwa das Verlangen, politiſch an Dänemark überzugehen, ſondern Gleichgültigkeit nach der einen wie andern Seite entgegengeſtellt; ſie wollen, ſagen ſie, weder deutſch noch däniſch werden, ſondern Schleswiger bleiben.

Die Herzogthümer ſehen in Dänemark eine tiefe Umgeſtaltung der Grundbeſitzverhältniſſe herannahen. Während bei ihnen eine im Ganzen ſehr glückliche Miſchung von Gütern und Bauernland, von geſchloſſenen Hufen und theilbarem Boden vorhanden iſt, deren untergeordnete Mißſtände ſich ohne Mühe beſeitigen laſſen, iſt Dänemark auf dem Punkte, von einer tieferſchütternden, nicht bloß politiſchen, ſondern ſocialen Bewegung ergriffen zu werden, die in ihren Wirkungen völlig unberechenbar iſt. Es handelt ſich um nichts Geringeres, als darum, daß den Eigenthumsloſen ein Drittel oder Viertel des Grundeigenthums von den Gutsherren einfach geſchenkt werde; und die mächtige Parthei der „Bauernfreunde" hat zu großes Verdienſt um den 21. März, der Radicalismus zu viel Beifall in Kopenhagen, als daß das Gouvernement ſich ſolchen Forderungen zu verſagen hoffen könnte. Nur um ſo begreiflicher iſt es, daß die Herzogthümer ihre altberechtigte Selbſtſtändigkeit, Dänemark gegenüber, um jeden Preis feſtzuhalten und namentlich Schleswig von den zerrüttenden Einflüſſen, die von Dänemark her drohen, zu ſchirmen wünſchen; in dem gewußten Gegenſatz gegen Dänemark beſteht zum Theil ihre politiſche Geſundheit.

3. Die Krone hat das Intereſſe, die Geſammtmonarchie und damit ihre europäiſche Stellung zu erhalten, durch die geſteigerte Wohlfahrt und Anhänglichkeit aller ihrer Lande ihre wahre Macht zu mehren. Es muß für einen augenblicklichen Irrthum der Allerhöchſten Regierung gelten, wenn ſie ſich hat hinreißen laſſen, ſich einem Theile, einer Nationalität ihrer Geſammtmonarchie ausſchließlich zuzuwenden. Der Friede fordert von ihr, daß ſie in ihrem eignen Intereſſe dieſen Irrthum völlig und aufrichtig aufgiebt und in gleicher Milde und Gerechtigkeit die Rechte und Intereſſen ihrer verſchiedenen Länder handhabt.

Die Integrität der Geſammtmonarchie iſt vor Allem durch die

cognatiſche Erbfolge in Dänemark bedroht, die keinesweges mit der lex regia zugleich, welche ſie begründete, durch einen einſeitigen Willensact Dänemarks abgeſtellt werden kann. Die eigenthümlichen Verhältniſſe des durch die cognatiſche Erbfolge zunächſt Berechtigten würden eine Abänderung dieſes Mißſtandes unter der Vermittlung der Mächte erleichtern, wenn das Königreich bei dem Oldenburgiſchen Hauſe zu verharren gemeint iſt.

5. Das Recht der Agnaten, wenn auch däniſcher Seits theilweiſe angegriffen, iſt darum von ſo großer Stärke, weil es, in ſeiner practiſchen Bedeutung außer der Bewegung des Augenblicks ſtehend, ſeiner Zeit mit der ganzen Energie der Legitimität eintreten wird. Das Intereſſe der Agnaten kann nur ſein, dies Recht der Zukunft für keinerlei augenblicklichen Gewinn aus der Hand zu geben, ſich in keinerlei Transaction einzulaſſen, da jede Aenderung an dieſem Recht die Energie deſſelben brechen würde, vielmehr geltend zu machen, daß dies Recht zugleich eine Pflicht ſei, der man ſich nicht entziehen dürfe, ein Beruf, an welchem dieſelbe Weihe der Vorſehung hafte, auf die ſich die Monarchie überhaupt berufe und ihre große Berechtigung gründe. Man hat allen Grund, anzunehmen, daß die hier in Frage kommenden agnatiſchen Rechte auf dieſe Weiſe von denen aufgefaßt werden, welche zur Zeit deren Träger ſind. Ueberdies iſt die Stellung dieſer Linie des königlichen Hauſes ſeit den Tagen der Königin Juliane und namentlich ſeit den in der ſchwediſchen Adoptionsfrage gemachten Erfahrungen eine ſo motivirte und gegebene, daß von dieſer Seite her unzweifelhaft kein anderes Intereſſe ins Auge gefaßt werden wird als das, einfach aber auch mit aller Feſtigkeit auf dem Recht zu beharren. Dies um ſo mehr, als von den zunächſt Betheiligten, den Herzogthümern, der Glaube an dies Recht der agnatiſchen Erbfolge durchaus getheilt wird, in dem Maaße, daß irgend eine andere durch einen Machtſpruch geſchaffene Legitimität ſchwerlich Eingang in die rechtliche Ueberzeugung derer finden dürfte, welche ſich durch ſie in Treue verpflichtet erachten ſollen.

6. Wie groß auch immer des Intereſſe iſt, das Deutſchland an der ſchleswig-holſteiniſchen Frage hat, es wird, nachdem ſich Oeſtreich nicht einmal in der Behauptung des Rechtes der Herzogthümer mit Preußen hat vereinigen wollen, die Hoffnung aufge-

Digitized by Google

ben müſſen, in dieſer oder irgend einer europäiſchen Frage ſein Intereſſe vertreten zu ſehen, ſobald der Erfolg irgend einen entfernten Gewinn für Preußen, und wäre es nur der moraliſche der Anerkennung, für Deutſchlands Ehre eingetreten zu ſein, in Ausſicht ſtellt. Nur wenn zufällig maaßgebende Auffaſſungen, z. B. des legitimen Rechtes der Agnaten, mit dem Intereſſe Deutſchlands zuſammenfallen, wird dieſem nicht Gewicht genug beigelegt werden, um jene deshalb zu modificiren.

7. Beachtet man den bisherigen Gang der Unterhandlungen, ſo kommt man in Verlegenheit die großen und einfachen Principien wiederzufinden, in denen ſich, ſeit dem gemeinſamen Kampf gegen die uſurpatoriſche Willkühr der Revolution und Napoleons, das Intereſſe der europäiſchen Staatengemeinſchaft vereinigt und mehr als ein Menſchenalter hindurch bewegt hat und welche in der Gründung des Königreichs Belgien in wahrhaft bewunderungswürdiger Weiſe bewährt ſind. Nur die ungemeine Verrückung aller Machtverhältniſſe, die das Jahr 1848 zu bringen drohte, erklärt dieſe Abnormität. Die mit ſo furchtbaren Mitteln erkaufte Herſtellung der alten Grundlagen des Staatenſyſtems wird hoffentlich darum nicht vor den Herzogthümern Halt machen wollen, weil „das däniſche Volk“ ſie übel vermerken würde.

Das Intereſſe Europas, wenigſtens jetzt, fordert in erſter Linie Garantien der Ordnung, in zweiter die Erhaltung der Verhältniſſe, auf denen die Ponderation der Macht beruht.

Bei der Gründung des Friedens kann die Aufmerkſamkeit der großen europäiſchen Diplomatie nicht anders als zuerſt darauf gerichtet ſein, daß ein Rechtszuſtand gegründet werde, der in ſich ſelbſt die Garantien der Dauer trägt und gerechte Anſprüche derer, welche er dauerd verpflichten ſoll, befriedigt. Und unter der Kategorie der gerechten Anſprüche wird man das nicht rechnen, was ſich Dänemark, auf die europäiſche Revolution ſpeculirend, angemaßt hat; ſelbſt die Gefahr eines „Ausbruches des Volksunwillens“ in Kopenhagen wird man nicht eben hoch anſchlagen, nachdem man in einer Reihe von Beiſpielen gelernt hat, wie der Pöbel der Hauptſtädte zu behandeln iſt. Fühlt ſich wieder, wie in den Märztagen, das däniſche Gouvernement nicht ſtark genug, einem dergleichen Aus-

bruch mit eigenen Mitteln zu widerſtehen, ſo wird die nöthige Hülfe leicht zu finden ſein.

In zweiter Linie ſteht das Intereſſe der Integrität der Geſammtmonarchie. So lange die außerdeutſchen Großmächte Gefahr ſahen, daß ſich Deutſchland einigen könnte, ſo lange ſie namentlich ein deutſches Heer im Kampf gegen Dänemark vereinigt ſahen, mochten ſie gegen die däniſche Uſurpation Schleswigs eine Nachſicht üben, die wenigſtens gewiſſe Eventualitäten offen hielt. Da dieſe Beſorgniſſe nicht mehr Platz greifen können, da ſelbſt die bindendſte Formel bundesſtaatlicher Einigung, auf die Deutſchland noch hofft, keinerlei Offenſivkraft enthält und den Einzelſtaaten materiell dieſelbe Selbſtſtändigkeit erhält, welche ſie in der Bundesverfaſſung beſaßen, überdies ihren Eintritt von der freien Entſchließung des Landesherrn abhängig macht, da namentlich Preußen durch das Gelingen der Verfaſſung vom 26. Mai ungleich mehr gebunden als gekräftigt und namentlich weniger, als es bis 1848 der Fall war, militairiſch Herr ſeiner Action ſein wird, — ſo hat es kein europäiſches Intereſſe mehr, ob der König von Dänemark oder der Herzog von Schleswig-Holſtein für Holſtein Mitglied des deutſchen Gemeinweſens iſt. Da ferner die möglichſte Gemeinſamkeit der Herzogthümer zu erhalten für dieſe Bedürfniß iſt, da andrer Seits der nationale Drang, einmal erwacht, ſich auch in Schleswig geltend zu machen nicht aufhören wird, ſo wird das europäiſche Intereſſe nur darauf Gewicht legen, daß entweder Schleswig nicht ganz, oder doch ſchließlich nicht das ganze Schleswig in die deutſche Politik abſorbirt werde.

Das Bedürfniß einer indifferenten Zwiſchenlage zwiſchen Dänemark und Deutſchland — denn dieß iſt der politiſche G e d a n k e in den Präliminarien — iſt weder vorhanden, noch wäre es auf dem bezeichneten Wege zu befriedigen, noch dürfte ein ſelbſt größerer Gewinn mit ſo zerrüttender Mißachtung rechtlicher Verhältniſſe, wie hier ſogleich und in Zukunft nöthig wäre, erkauft werden.

Wenn man annehmen darf, daß das europäiſche Staatenſyſtem diejenigen Grundſätze, in denen es 1815 hergeſtellt worden, mit einer gewiſſen innern Nothwendigkeit feſthält, ſo wird noch jetzt ein Ausſpruch, in dem der Gründer jenes Syſtems die Summe deſſelben zuſammenfaßt, namentlich in den Augen derer, die am entſchiedenſten eben jene Gründung vertreten, ſeine Bedeutung haben. Der Kaiſer

Alexander äußerte: „Das allgemeine Gleichgewicht hängt nicht ab von einigen Quadratmeilen, einigen feſten Plätzen mehr oder weniger, es beſteht in der Gleichheit der Intereſſen, welche in der Stunde der Gefahr ein gemeinſames Beſtreben haben.“ Daß das Syſtem der parité d'intérêts die Gefahren des Jahres 1848 überwunden, noch einmal geſiegt hat, leugnen auch diejenigen nicht, welche es beklagen; es iſt eine Thatſache. Auch das däniſche Cabinet wird ſich derſelben nicht entziehen, noch durch unwahre Deutungen der eigenen Verhältniſſe ſie umgehen können. Es liegt klar vor, welche Partheien der 24. März 1848 in Kopenhagen an das Ruder gebracht, welche zu Boden geworfen hat; mit der Entſcheidung über Schleswig wird man entweder die erhaltenden Kräfte in Dänemark retten oder die zerſtörenden rechtfertigen. Es liegt klar vor, daß die Märzrevolution in Kopenhagen, nur darum unblutig und ohne den Verlauf, den ſie überall ſonſt genommen, weil ſie ſich auf die Herzogthümer ſtürzte, ihre Kriſis noch erſt vor ſich hat.

Man kann zweifelhaft ſein, ob das Geſammtintereſſe Europas die poſitive Formel gefunden oder wieder gefunden hat, in der ſich die beſonderen Intereſſen der großen Mächte, die deſſen Obhut übernommen haben, zuſammenfinden und übereinſtimmen. Aber nicht zweifelhaft kann es ſein, daß an ſecundären Punkten Zweideutigkeiten oder Uebergriffe darum nicht entſchuldbarer ſind, weil ſie auf eben jene Differenzen ihre Rechnung ſtellen, die friedlich auszugleichen das dringendſte Intereſſe der europäiſchen Geſammtheit iſt.

Preußen hat, ſo viel bekannt, in den Präliminarien den Eintritt Holſteins in den engeren Bund nicht ausbedungen. Es iſt zu Gunſten Holſteins in den deutſchen Verhältniſſen, wie ſie bis 1848 waren, nichts verändert; denn die königlich däniſche Anerkennung des Interims wird weder Preußen noch Oeſterreich noch Dänemark ſelbſt dem Lande Holſtein als Aequivalent für die Zerreißung der vielhundertjährigen Gemeinſamkeit aller öffentlichen Rechtsverhältniſſe mit Schleswig anrechnen wollen.

Wenn die Präliminarien der Krone die Initiative zur Regulirung der Erbfolgeverhältniſſe zuweiſen, ſo wird man das darin angedeutete Intereſſe der Integrität nicht anders verſtehen dürfen, als nach Maaßgabe der Grundſätze, zu denen ſich die Cabinete von

Berlin und Wien 1847, den Bemühungen Chriſtians VIII. gegenüber, bekannt haben und welche ſie nicht aufhören werden geltend zu machen. Selbſt das St. Petersburger Cabinet wird von ſeinem Standpunkt aus und in derjenigen Auffaſſung der europäiſchen Bewegung, die es rückſichtslos zu vertreten entſchloſſen iſt, nicht umhin können, das Princip des legitimen Erbrechts höher anzuſchlagen, als diejenigen Rückſichten der Ponderation, durch welche es ſelbſt am wenigſten ſich hat abhalten laſſen, die Revolution, wo es konnte, zu entwaffnen. Aber ſchon die Möglichkeit, daß die ruſſiſche Politik das, was Polen, Krakau, den Donaufürſtenthümern gegenüber Folge ihres Princips war, hier einmal als Zweck könnte verfolgen wollen, würde für die anderen Mächte und namentlich für England nur ein deſto ſtärkerer Antrieb ſein müſſen, diejenigen Principien aufrecht zu erhalten, in denen, — wie es ſelbſt, ſeinen unmittelbaren Einfluß auf Deutſchland daran gebend, durch die That anerkannt hat, — das ganze europäiſche Syſtem gravitirt und die letzte Sicherung ſeiner Continuität findet. Selbſt Frankreich würde am wenigſten ſein eigenes Beiſpiel als einen glücklichen Gegenbeweis anführen oder als Auskunftsmittel, den Verlegenheiten zu entgehen, zur Nachahmung empfehlen wollen.

Wir haben verſucht, die Reihe von Intereſſen anzudeuten, welche bei demnächſtigen Friedensſchluß die Lücken, die das Recht übrig läßt, zu ergänzen haben werden.

Wir unternehmen es nicht, die Combinationen, die ſich aus dem bisher Bemerkten ergeben, zu formuliren. Nur die Verhandlung ſelbſt kann lehren, in welcher Energie die eingreifenden Intereſſen, in welcher Folge die maaßgebenden Geſichtspunkte ſich geltend zu machen vermögen werden. Denn daß man als rechtliche Prämiſſen diejenigen Sätze, welche das däniſche Gouvernement ſelbſt bis zum 24. März 1848 officiell anerkannt hat, zurückweiſen ſollte, iſt ſchwer zu glauben.

Nach den bisherigen Erfahrungen darf man erwarten, daß das däniſche Cabinet die augenblickliche Gunſt ſeiner Lage zu würdigen wiſſen wird.

Wird es Holſtein dem engeren Bunde, wenn es ſein muß, aufdrängen, um gegen Schleswig freie Hand zu behalten? Nur

Digitized by Google

daß dann das große Princip der Integrität geopfert, der einzige Angriffspunkt gegen das agnatiſche Erbrecht preisgegeben, ja in des Gegners Hand iſt, — und den Schleswigern wird man ſobald nicht abgewöhnen, an das legitime Recht der Agnaten zu glauben; ſie werden im entſcheidenden Augenblick ihrem Ruf folgen.

Wird man alſo die Idee der Integrität voranſtellen, Holſtein den deutſchen Neuerungen verſagen, ſich auf die großdeutſch-öſterreichiſche Politik gegen die preußiſche ſtellen? Nur daß damit der letzte Scheingrund ſchwindet, Schleswig von Holſtein loszureißen; — und jenes dunklen Punktes am Horizont, der wachſend nah und näher rückt, jenes unabwendbaren Erbrechtes wäre man doch nicht los.

Wie in der Gegenwart die Zukunft retten? Jener alte Plan eines däniſchen Geſammtſtaates auf Grund gemeinſamer Reichsverfaſſung iſt nicht mehr möglich; jetzt mehr noch als vor den Märztagen würden ihn die Bauernfreunde, die Nationalen verabſcheuen; und Dänemark hat ſeine parlamentariſche Regierung. Wie wenn man ſich auf die Herzogthümer zugleich ſtützen könnte? wenn man ſie nicht unmittelbar, aber mittelbar durch die Krone an Dänemark feſſelte? wenn man ihnen das gemeinſame Staatsgrundgeſetz, das ſie immer erſtrebt, unter der Bedingung ewiger Union gäbe: das „Herzogreich“ und das Königreich zu gleichem Recht unter ſtets gemeinſamer Krone? Das hieße Alles aufgeben, wofür man gekämpft hat; das hieße die Initiative der Erbregulirung wahrſcheinlich, die Entſcheidung gewiß in das feindliche Lager verlegen.

Aber ſind denn die Herzogthümer ſo gebrochen und verloren, daß ihnen der Landesherr ohne alle Begütigung und Gewährung nahen, daß Dänemarks König ihnen als Unterworfenen auf den Nacken treten kann? Und kann er es nicht, wie wird dann dem geſchürten Haß des Dänenvolkes ſein Genüge? der Dänenſtolz gegen dieſe Meuterer und Inſurgenten fordert ſeine Opfer. Und kann er es, dann erſt recht kommt die Tücke in dieſe Deutſchen, Ritterſchaft wie Bauern, Pfarrer wie Richter, reich wie arm — ſchon das deutſche Stück Schleswig würde ein freſſender Schaden ſein, den Dänemark, zu „gebildet,“ um ihn auszubrennen, zu klein, um ihn auszuheilen, nimmer verwände. Der nächſte Sturm über Deutſchland würde das blutig Gewonnene mit ſich reißen.

Digitized by Google

Giebt es denn keinen Weg der Ruhe? Wie, wenn man ſich entſchlöſſe, rein Feld zu ſchaffen? wenn man Dänemarks Grenze da legte, wo die Dänenſprache endet? man hätte dann wenigſtens die Kraft eines großen Princips. Alſo nach ſolchem Kriege mit einem Idyll enden? und weſſen ſoll künftig die Krone ſein? mit ſolchem Frieden würde in Kopenhagen Alles über den Haufen ſtürzen.

Wir wollen die Fülle kühnerer Möglichkeiten nicht erſchöpfen. Auch Deutſchland hat lernen müſſen, wie viel leichter es iſt, zu beginnen, als zu enden. Aber wir wünſchen, daß die Krone ſich auf die Kriſis rüſte, zu der der Friede, wie er auch falle, das Zeichen geben wird — ſich rüſte auch in der Wendung, die ſie den Angelegenheiten ihrer Herzogthümer geben wird.

Google